

Datenschutz

Vortrag

15.06.2018

**Jeder Mensch soll grundsätzlich
selbst
über die Preisgabe und Verwendung
seiner persönlichen Daten
bestimmen.**

Datenschutz als Grundrecht

Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird durch das Datenschutzrecht geregelt.

- Es kommt zur Anwendung, wenn Sie Daten bearbeiten, die **einem Menschen zugeordnet** werden können.
- Daten von **juristischen Personen**, Vereinen, Verbänden etc. sind durch das BDSG nicht geschützt.

Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder aber auch nur bestimmbare Person beziehen.

Beispiele:

Name
Adresse
Wohnverhältnisse
Geburtsjahr
Kreditkartennummer
Vermögensverhältnisse
Gehalt
Telefonnummer

WO FALLEN PERSONENBEZOGENE DATEN AN?

Buchhaltung

Excel

eCRM

Steuerberater

Newsletter

Webseite

Word

GoogleDrive

GoogleDocs

Office365

E-Mail

Kooperationspartner

Server

Dateiablage

Backups

Freiberufler

Nationales und EU Recht

- ▶ National

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Dieses gilt bis zum **24.05.2018**

bzw. BDSG neu (gilt weiter) 70 Öffnungsklauseln

So besteht z.B. das Auskunftsrecht nach § 34 Abs. 1 BDSG-neu nicht, wenn die Daten nur noch aufgrund gesetzlicher oder satzlicher Aufbewahrungsfristen oder zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden

- ▶ Europäisch

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Diese gilt ab dem **25.05.2018**

WARUM TRIFFT DAS DATENSCHUTZRECHT AUCH STIFTUNGEN ODER G-GMBHS?

Art. 2 DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Ergo:

Es kommt nicht darauf an wer verarbeitet, sondern ausschließlich was verarbeitet wird.

NEU UND OFT ÜBERSEHEN!

Art. 2 DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Aufpassen:

Neu ist, dass - entgegen dem BDSG –

auch nicht IT-gestützte Erhebung von Daten

unter die DSGVO fallen können

DATENSCHUTZ EINFACHER ALS MAN DENKT!

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- **Einwilligung** der betroffenen Person
- die Verarbeitung für **Erfüllung eines Vertrags**
- die Verarbeitung für Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, **sofern nicht Interessen der betroffenen Person überwiegen (dieser Halbsatz ist neu)**

Grundprinzipien des Datenschutzes



Was bleibt gleich

- ▶ **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- ▶ **Erforderlichkeit für die Verarbeitungszwecke**
- ▶ Zweckbindung
- ▶ **Löschpflicht**
- ▶ Pflicht zu angemessenen Schutzmaßnahmen

NEUE REGELUNGEN DER DSGVO

- ▶ **Beweise deine Unschuld**
- ▶ Dokumentationspflicht
- ▶ Datenschutz- Folgenabschätzung (früher Vorabkontrolle)
- ▶ 72 Stundenpflicht bei Datenverlust
- ▶ Prozess des regelmäßigen Testens
- ▶ **Recht auf Datenmitnahme**

Ordnungswidrigkeiten

sind bestimmte **vorsätzliche oder fahrlässige** Datenschutzverstöße. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verstöße gegen Melde-, Dokumentations- oder Informationspflichten sowie um unbefugte Datenerhebungs- oder Verarbeitungsschritte.



Art. 83 DSGVO

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu

20.000.000,00 EUR

oder im Fall eines Unternehmens

von bis zu 4 %

seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:



§ 42 BDSG neu

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- einem Dritten übermittelt oder
- auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Schadenersatz

für bestimmte **vorsätzliche oder fahrlässige** Datenschutzverstöße. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verstöße gegen Melde-, Dokumentations- oder Informationspflichten sowie um unbefugte Datenerhebungs- oder Verarbeitungsschritte.



Art. 82 DSGVO

Haftung und Recht auf Schadenersatz

1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

DIE NEUEN 10 GOLDENEN REGELN

1. Datenschutz als notwendiges Unternehmensziel erkennen
2. Plan für strukturiertes Vorgehen entwickeln
3. Verantwortliche benennen / Datenschutzbeauftragten ernennen
4. Personenbezogene Datenströme nicht nur identifizieren, sondern protokollieren.
5. Bewerten: Welche Daten habe ich / welche Daten benötige ich / wann kann ich die Daten entsorgen

DIE NEUEN 10 GOLDENEN REGELN

6.IT anpassen / IT Struktur laufend protokollieren

7.Auftragsdatenverarbeitungen identifizieren protokollieren /
Verträge abschließen

8.Privacy by default/ privacy by design in jede Überlegung
einbeziehen

9.Angemessenes Datenschutzmanagementsystem
einführen / fortführen

10.Ruhe bewahren

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



Rechtsanwalt Bernhard Veeck
Am Weingarten 25
60487 Frankfurt

veeck@bv-r.de